

Vermögen einer demgemäß aufgelösten Kommune liegt eine Regelung der Auseinandersetzung in dem Sinne, daß das bisherige Sondermögen zum Gemeindegliedervermögen i. S. des § 65 der Deutschen GO und der §§ 13 bis 15 der Angleichungsverordnung GBlÖ Nr. 429/1938, geworden ist.

Aus den Feststellungen der Agrarbehörden, daß bestimmte Grundstücke einer ehemaligen Kommune "gemeinschaftliche Grundstücke" gemäß § 4 lit. b bzw. § 5 Abs. 5 des TRLG sind, ergibt sich zwar das Bestehen einer "Agrargemeinschaft" als Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, doch folgt daraus nur die Befugnis der Agrarbehörden, die Ausübung der Nutzungsrechte innerhalb dieser Gemeinschaft zu regulieren.

Schlagworte

Bodenreform Flurverfassung Oberösterreich Agrarbehörden Agrarverfahren Gemeinderecht
Gemeindeordnung Gemeinden Gemeindegut Gemeindevermögen